

Markt

Bad Endorf

Lkr. Rosenheim



Qualifizierter
Bebauungsplan

Nr. 43

„Gewerbegebiet Jollinger Feld“,
4. Änderung

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Mosheni, Knözinger-Ehrl

QS: Kneucker

Aktenzeichen

BDE 2-09

Plandatum

22.09.2026 (Entwurf)

27.05.2025 (Vorprüfung des Einzelfalls)

Satzung

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

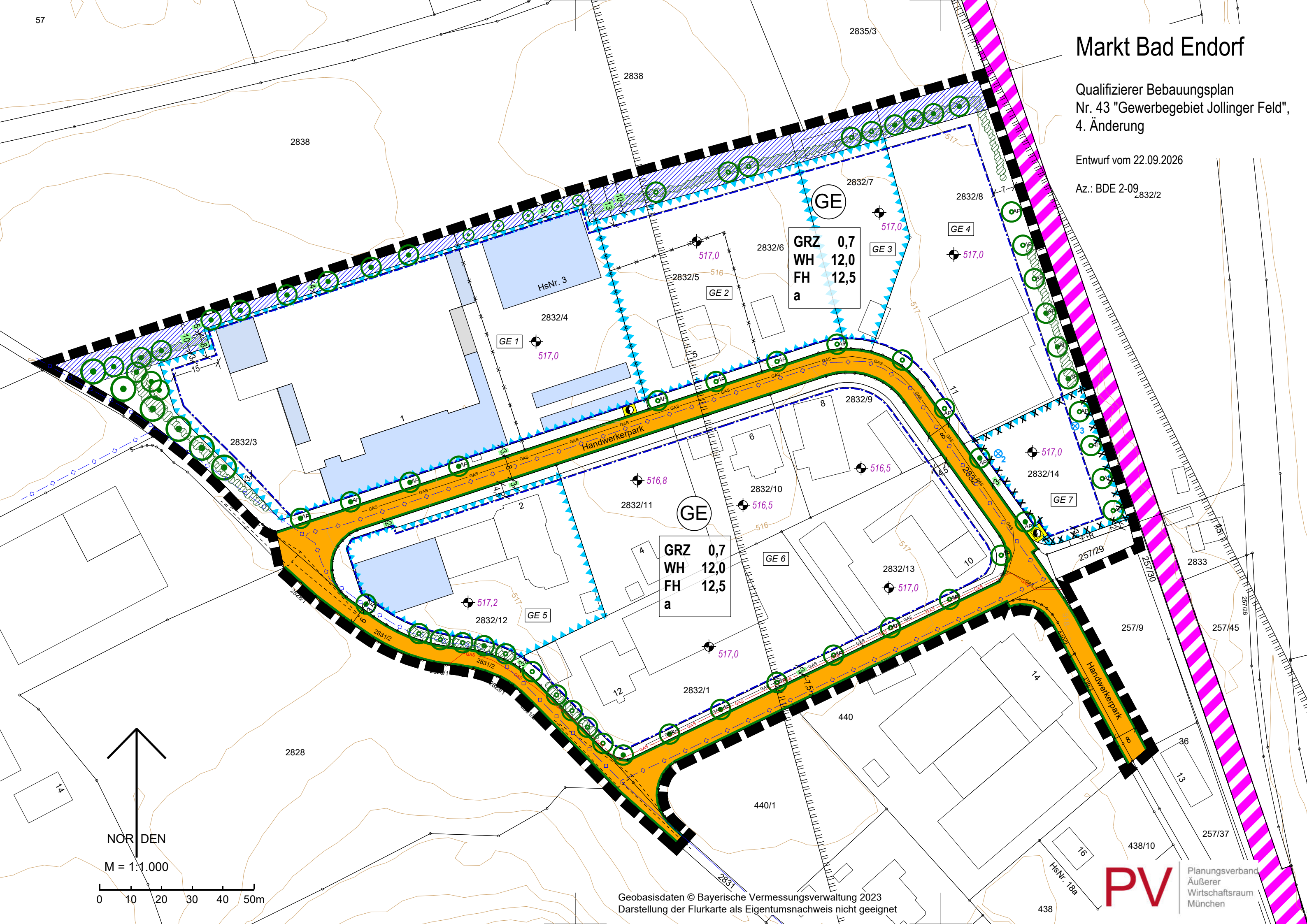


Lageplan M 1:2.500. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023.

Qualifizierer Bebauungsplan
Nr. 43 "Gewerbegebiet Jollinger Feld",
4. Änderung

Entwurf vom 22.09.2026

Az.: BDE 2-09_{2832/2}



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „Gewerbegebiet Jollinger Feld i.d.F. vom 04.07.2000, einschließlich deren rechtsverbindlicher Änderungen.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1  Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.1.1 Unzulässig sind folgende Nutzungen:

- Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks
- Einzelhandel des täglichen Bedarfs und Einkaufszentren
- Tankstellen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Nutzungen

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GRZ 0,7** festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) 0,7 je Grundstück

- 3.1.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl kann für Garagen, Carports und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche (Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO), sowie sonstige befestigte Flächen und Lagerflächen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.

- 3.2 **WH 12,0** maximal zulässige Wandhöhe in Metern
- Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die Höhenbeschränkung gem. A 3.4 im Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Bad Endorf ist zu berücksichtigen.

- 3.3 **FH 12,5** maximal zulässige Firsthöhe in Metern
- Die Firsthöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut. Die Höhenbeschränkung gem. A 3.4 im Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Bad Endorf ist zu berücksichtigen.

- 3.3.1 Die maximal zulässige Höhe von Silos beträgt 12,5 m und von Kaminen 18 m. Die maximal zulässige Höhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis bis zum höchsten Punkt der Anlage. Die Höhenbeschränkung gem. A 3.4 im Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Bad Endorf ist zu berücksichtigen.
- 3.4 Im Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Bad Endorf beträgt für alle baulichen Anlagen die max. zulässige Höhe 530,0 m ü. NHN. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden, wenn die Anforderungen an die Flugsicherheit gewährleistet sind, siehe hierzu auch nachrichtliche Übernahmen B 2 i.V.m. Hinweis C 12 ff.
- 3.5  Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null je Grundstück, Höhenbezugspunkt für die Bemessung der max. zulässigen Wand- und Firsthöhe, z.B. 517,0 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170))
- 3.6 Abgrabungen und Aufschüttungen (Geländemodellierungen) gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.
- 3.7 Die Mindestgröße je Grundstücksfläche beträgt 1.400 m².
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise
- 4.1 **a** abweichende Bauweise:
Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand errichtet, die Länge der Gebäude darf höchstens 90 m betragen.
- 4.2  Baugrenze
- 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 5.1 Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen innerhalb des Baulandes zulässig. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 5.1.1 Ausnahmsweise sind innerhalb der privaten Grünfläche offene Stellplätze und Stauräume für Garagen zulässig, wenn der Oberflächenbelag wasserdurchlässig mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster ausgeführt wird.
- 5.2 Der Abstand zwischen Toren und Garagen, Tiefgaragenabfahrten und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 6 m betragen, für Zufahrten mit LKW-Verkehr 8 m.
- 5.3 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 60 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Zusammengebaute Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.
- 6.2 Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschalte Flächen auszuführen. Andere Verkleidungen sind nur zulässig, wenn sie in ihrem Aussehen Putz- oder Holzstrukturen gleichen. Wandverkleidungen als Profilblech sind ebenfalls zulässig. Beim Außenanstrich sind nur helle Farbtöne zulässig. Unruhige Putzstrukturen sind unzulässig. Für Wand- und Dachflächen sind nur matte Anstriche zulässig.
- 6.3 Für die Dacheindeckung sind ziegelrote bis rotbraune kleinteilig wirkende Dacheindeckungen und Trapezbleche oder Beton in hellen Farben zulässig. Bei untergeordneten Anbauten und für Lichtbänder sind auch Glasdächer zulässig.

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2.1  Fuß- und Radweg
- 7.3 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Als mögliche Befestigung sind z.B. Kies, Rasengittersteine oder Pflastersteine mit Grasfuge oder wasserdurchlässige Betonsteine zu verwenden.

8 Flächen für Versorgungsanlagen

- 8.1  Flächen für Versorgungsanlagen mit folgender Zweckbestimmung:
- 8.1.1  Elektrizität

9 Grünordnung

- 9.1  private Grünfläche für ökologische Aufwertung und Eingrünung
- 9.1.1  Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- 9.1.2 Die privaten Grünflächen sind als Rasen, Wiese oder Pflanzfläche mit Laubgehölzen, Stauden, Gräsern oder Farnen anzulegen. Grundstückszufahrten sowie Not- und Feuerwehruzufahrten bzw. -umfahrten mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasengittersteine oder Rasenpflaster dürfen in den privaten Grünflächen angelegt werden. Darüber und über Ziffer 5.1.1 hinaus gehende Versiegelung ist unzulässig.

- 9.2  zu erhaltender Baum
- 9.2.1  zu erhaltender Baum folgender Art:
Acer platanoides, Spitz-Ahorn
- 9.3  zu pflanzender Baum folgender Arten
Mindestanforderung Hochstamm, 3xv., StU 14-16 cm,

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula verrucosa	Sand-Birke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium,	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Fagus sylvatica	Rot-Buche
- 9.3.1  zu pflanzender Baum folgender Art:
Mindestanforderung Hochstamm, 3xv., StU 14-16 cm,
Acer platanoides, Spitz-Ahorn
- 9.3.2 Der Standort der festgesetzten Bäume kann verändert werden, wenn dies ein detaillierter Plan erforderlich macht. Die Anzahl darf nicht unterschritten werden.
- 9.4  private Strauchfläche mit folgenden Arten,
Mindestgröße Str., 2xv., 100-150 cm, Pflanzabstand
1 x 1 m, im Verband gepflanzt, alle Flächen mit
Rindenmulchabdeckung

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Haselnuss
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
- 9.5 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 qm mit Klettergehölzen im Pflanzabstand von 0,5 m zu begrünen. Mindestpflanzqualität: Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben
- 9.6 Es sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.
- 9.6.1 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Bezugsfertigkeit auszuführen.
- 9.6.2 Die im Plan dargestellten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten.

- 9.6.3 Bäume und Sträucher, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, sind durch dieselben Arten, Qualitäts- und Größenanforderungen, wie im Plan dargestellt, zu ersetzen.

10 Einfriedungen

- 10.1 Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen als Maschendrahtzäune in einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Maschendrahtzäune müssen innerhalb der Bepflanzung verlaufen (Bepflanzung an der Außenseite des Zauns).

- 10.1.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,15 m auszuführen.

11 Natur- und Artenschutz

- 11.1 Den Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs wird eine Ausgleichsfläche im Umfang von 935 m² auf Teilflächen der Flurnummer 1297/2, Gemarkung Mauerkirchen i. Chiemgau zugeordnet.

11.2 Artenschutz

- 11.2.1 Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtungen sind zu vermeiden. Eine nächtliche Außenbeleuchtung mit Baustrahlern während der Bauzeit ist ab 01. März unzulässig.

- 11.2.2 Als Außenbeleuchtung nach der Bauzeit sind zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Vermeidung von Störungen von Gebäudebrütern und Fledermäusen Dauerbeleuchtungen unzulässig. Es dürfen nach unten strahlende abgedichtete LED-Leuchten (Full-Cut-Off) verwendet werden, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind. Eine Dauerbeleuchtung ist unzulässig.

- 11.2.3 Beim Einsatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass diese keine anziehende Wirkung auf Insekten haben. Das erforderliche Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde besteht für eine bedarfsgerechte Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern von Einbruch der Dunkelheit bis 23 Uhr. Natriumdampflampen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

12 Immissionsschutz

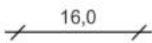
- 12.1  Kontingentierungsfläche für Emissionen mit Kennzeichnung

- 12.1.1 Im Plangebiet sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräuschemissionen (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Kenn- zeichnung	Fläche in m ²	Emissionskontingent [dB(A)/m ²]	
		L _{EK,tags} 06:00-22:00 Uhr	L _{EK,nachts} 22:00-06:00 Uhr
GE 1	9.081	67	52
GE 2	3.912	62	47
GE 3	1.494	62	47
GE 4	-	nicht kontingentiert, siehe Hinweis C 11.2	
GE 5	3.058	62	47
GE 6	-	nicht kontingentiert, siehe Hinweis C 11.2	
GE 7	1.411	62	47

- 12.2 Die Lärmbelastung an den nächstgelegenen Immissionsorten im Gewerbegebiet ist nach den Vorgaben der TA Lärm zu bewerten.

13 Bemaßung

- 13.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

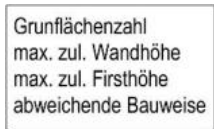
B Nachrichtliche Übernahmen

- | | | |
|-------|---|--|
| 1 |  | <p>Fläche für Bahnanlagen
Bahnlinie Endorf - Obing (Güterverkehr)</p> |
| 2 |  | <p>Anflugbereich Sonderlandeplatz Bad Endorf
Der gekennzeichnete Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Bad Endorf ist von baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb von 530,0 m ü. NHN hindernisfrei zu halten.</p> |
| 3 |  | <p>unterirdische Gashochdruckleitung,
Lage unverbindlich; zwischen der Gashochdruckleitung und der westlichen geplanten Bebauung muss, sofern sich in den Gebäuden regelmäßig Personen aufhalten, ein Sicherheitsabstand von mind. 10,0 m eingehalten werden. Werden die Gebäude nur als Lagerhalle genutzt, ist ein Bauabstandsabstand von 3,0 m ausreichend.</p> |
| 4 |  | <p>unterirdische Gasversorgungsleitung, Lage unverbindlich</p> |
| 5 |  | <p>Bestehende, unterirdische Wasserleitung
Wasserwerk Endorf, Lage unverbindlich</p> |
| 6 | <p>Bodenschutz</p> | |
| 6.1 |  | <p>Sanierungsfläche auf Fl. Nr. 2832/14
gem. Bescheid vom 25.11.2019 zum Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG),
Az.: 34-1783 Si</p> |
| 6.1.1 | <p>Innerhalb der gekennzeichneten Sanierungsfläche sind wesentliche Nutzungsänderungen, die einen Eingriff in den Untergrund erfordern, untersagt.</p> | |
| 6.1.2 | <p>Niederschlagswasser darf innerhalb der gekennzeichneten Sanierungsfläche keinesfalls versickert werden.</p> | |
| 6.1.3 | <p>Für den Fall, dass eine Nutzungsänderung und damit verbundener Aushub unumgänglich ist, ist dies zunächst mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Bodenschutz, abzustimmen. Der Aushub muss dann nach abfallrechtlichen Vorschriften beseitigt werden. Diese Eingriffe müssen von einem fachlich geeigneten Ingenieurbüro (Sachverständiger nach § 18 BBodSchG) beteiligt, überwacht und dokumentiert werden.</p> | |

7 Wasserwirtschaft

- 7.1  Grundwassermessstelle (GWM)
- 7.2  Koordinaten der GWM 2: X74588.010, Y 5312791.844
- 7.3  Koordinaten der GWM 3: X745812.689, Y 5312800.813
- 7.4 Die Grundwassermessstellen müssen bis auf weiteres erhalten bleiben und für Messungen bzw. Untersuchungen zur Verfügung stehen, es sei denn, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und Landratsamt Rosenheim stimmen einer Änderung zu.

C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 454 Flurstücksnummer, z.B. 454
- 3  bestehende Bebauung
- 4  geplante Bebauung
- 5  Nutzungsschablone im Baufenster
- 6  freizuhaltende Sichtfelder
Innerhalb der freizuhalten den Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind mit einem Kronenansatz über 3,00 m Höhe Laubbaumhochstämmen.
- 7 **Abstandsflächen**
Auf die Geltung der Vorschriften des Art. 6 BayBO wird hingewiesen.
- 8 Auf die Beachtung folgender Satzungen und Verordnungen der Marktgemeinde Bad Endorf in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradstellplätzen
 - Stellplatz- und Fahrradstellplatzpflichtsatzung

-
- 9 Grünordnung
- 9.1 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächenplan vorzulegen aus dem mindestens Lage und Ausführung der Zufahrten, Ablagerungsflächen und Stellplätze sowie die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hervorgehen.
- 9.2 Fassaden- und Dachbegrünungen werden ausdrücklich empfohlen.
- 10 Artenschutz
- 10.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind unzulässig. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten.
- 11 Immissionsschutz
- 11.1 Die in der Festsetzung genannten Normen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten im Markt Bad Endorf eingesehen werden.
- 11.2 Mit dem Antrag auf die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage, zur Veränderung der Betriebsstätten einer Anlage oder zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb einer Anlage ist eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach TA Lärm vorzulegen.
- 11.3 Für Betriebe, auf deren Grundstück gemäß Nr. 1 der Festsetzungen ein Emissionskontingent festgesetzt ist, ist abweichend von C 11.2 nachzuweisen, dass die durch das festgesetzte Emissionskontingent verursachten und nach DIN 45691:2006-12 berechneten Immissionspegel eingehalten werden.
- 11.4 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.
- 12 Sonderlandeplatz Bad Endorf
- 12.1 Der ansteigende Gradient ab der Landeschwelle bis zur Endhöhe von 100 m des freizuhaltenden Anflugbereiches beträgt 1:20 bzw. 5 %. So liegt die max. zulässige Höhe für bauliche Anlagen im Norden der Fl. Nrn. 2832/5-8, Gemarkung Jolling bei 530,0 m ü. NHN und erhöht sich innerhalb des Anflugbereiches nach Süden um den o.g. ansteigenden Gradienten.
- 12.2 Die Aufstellung von Kränen, sowohl temporär während der Bauphase, als auch dauerhaft, ist gesondert beim Luftamt Südbayern zu beantragen (Bauwerkshindernis gemäß § 12, § 14 bzw. § 31 Abs. 2 LuftVG).
- 13 Wasserrecht
- 13.1.1 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt min. 0,25 m über dem bestehenden oder modellierten Gelände. (Sockel für Hochwasserschutz).

- 13.1.2 Gebäude sind bis zu zur Oberkante Rohfußboden wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher sowie dichte Kelleröffnungen, Lichtschächte und –gräben, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
- 14 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
 - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
 - Marktgemeinde Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf
Die DIN 4109, Schallschutz im Hochbau ist darüber hinaus eingeführt als technische Baubestimmung mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über den Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen, vom 10. Oktober 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 539).

Kartengrundlage

Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023.
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke

1. Für die Bebauungsplanänderung mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 70.000 m² wurde gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 13.06.2025 bis 04.07.2025 durchgeführt.
2. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 22.09.2026 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.2026 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.09.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.
4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 22.09.2026 und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
5. *Der geänderte Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut im Internet veröffentlicht und in Bezug auf die Änderung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Veröffentlichung und der Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt und die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit beschränkt wird.*
6. *Zu dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis erneut eingeholt.*
7. Die Marktgemeinde Bad Endorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom die 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Endorf, den

(Siegel)

.....
Alois Loferer, Erster Bürgermeister

8. Ausgefertigt

Bad Endorf, den

(Siegel)

Alois Loferer, Erster Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 4. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bad Endorf, den

(Siegel)

Alois Loferer, Erster Bürgermeister